

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Münster am Deister

1. Am Sonntag, dem 06. Oktober 2013 findet die

Stichwahl des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Münster am Deister ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung zur Wahl des Landrates, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Wahlbenachrichtigung ist zu entnehmen, ob das bezeichnete Wahllokal barrierefrei zugänglich ist.

Wahlberechtigte, die für die erste Landratswahl am 22.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung bekommen haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Wahlscheine können nach § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Landratswahl gestellt worden ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 31785 Hameln, Kreishaus, Süntelstraße 9, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählenden Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wählende Person hat **eine Stimme**. Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wem die Stimme gelten soll.

Bei mehr als einer Kennzeichnung ist der Stimmzettel ungültig! Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des **Wahlgebiets**
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschriebenen Wahlschein** so rechtzeitig dem Landkreis Hameln-Pyrmont – Kreiswahlleiter – zuleiten, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim **Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Süntelstraße 9, Hameln**, direkt abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 4 Abs. 4 NKWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Münden, den 28. September 2013

Büttner